

Beglaubigte Abschrift

vom Gericht zugestellt am

Aktenzeichen:
16 O 62/17



Kopie an MdL: Stellung:	WV:
EINGEGANGEN	
9. 08. SEP. 2017	
Kanzlei Mattil & Kollegen Rechtsanwälte	
Kopie an MdL: Kenntnis: Bekanntg.	Kopie an MdL: Kenntnis: Bekanntg.
zDA	

Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Burckhardt Reimer,
als Insolvenzverwalter

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Reimer

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Mattil & Kollegen, Thierschplatz 3,
80538 München

wegen Kommanditistenhaftung

hat die 16. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Dohrn als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 03.08.2017 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

TatbestandFrist: Vorfrist:
22. SEP. 2017 - 15. SEP. 2017

Der Kläger begehrt als Insolvenzverwalter der
(nachfolgend: Insolvenzsuldnerin) von dem Beklagten als
Kommanditisten die Rückzahlung von Ausschüttungen (§ 171 Abs. 1, 2, § 172 Abs. 1, 4 HGB).

Die Insolvenzsuldnerin betrieb die Containerschiffe . Der Erwerb der Schiffe wurde mittels Schiffshypothekendarlehen der HSH Nordbank AG und der Commerzbank AG in Höhe von 36 Millionen US-Dollar sowie den Einlagen der Kommanditisten finanziert. Der Beklagte ist mit einer Einlage in Höhe von 100.000 € an der Insolvenzsuldnerin beteiligt und mit einer entsprechenden Hafteinlage als Kommanditist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Der Beklagte erhielt von der Insolvenzsuldnerin folgende Ausschüttungen von insgesamt 46.000 €: am 30.11.2004 9.000 €, am 01.12.2005 9.000 €, am 01.12.2006 10.000 €, am 01.12.2007 10.000 € und am 15.12.2008 8000 €. Im Rahmen eines Sanierungsverfahrens im Jahre 2012 führte der Beklagte 15.000 € an die Insolvenzsuldnerin zurück. Am 21.02.2013 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Insolvenzsuldnerin eröffnet und der Kläger zum Insolvenzverwalter bestellt. In dem Insolvenzverfahren meldeten 44 Gläubiger Insolvenzforderungen in einer Gesamthöhe von 18.894.292,12 € zur Tabelle an. Davon sind Forderungen in Höhe von 575.170,14 € und in Höhe von 16.575.961,45 € festgestellt; Nachmeldungen von Gläubigern in einer Gesamthöhe von 405.694,39 € sind noch ungeprüft.

Der Kläger trägt vor,

er genüge seiner Darlegungslast, wenn er die zur Tabelle angemeldeten Forderungen benenne, wie mit Anlagen K2 (Bl. 8 ff.d.A.) und K9 (Bl. 151 ff.d.A.) geschehen. Bei der Geltendmachung der Einlagenhaftung nach § 171 Abs. 1, 2, § 172 Abs. 1, 4 HGB gehe es nicht um die Befriedigung einzelner Gläubigerforderungen; er als Insolvenzverwalter sei vielmehr dem Gläubiger-Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß § 1 InsO verpflichtet, was durch Ausschüttung einer Insolvenzquote gewährleistet werde.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 31.000 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor,

es fehle bereits an einer substantiierten Darlegung der geltend gemachten Forderungen. Auch die als Anlage K9 vorgelegte Tabellenstatistik reiche nicht aus, da weder der Schuldgrund noch die Fälligkeit ersichtlich seien. Darüber hinaus sei unklar, in welcher Reihenfolge die Ansprüche geltend gemacht würden. Hinsichtlich den der zur Tabelle angemeldeten Forderungen zu Grunde liegenden Lebenssachverhalten erklärt sich der Beklagte mit Nichtwissen. Dies sei zulässig, da der Beklagte - unstreitig - bei dem Prüftermin beim Insolvenzgericht nicht anwesend gewesen sei und auch nicht habe anwesend sein dürfen sowie - unstreitig - weder einen aktualisierten Prüfbericht erhalten habe, noch die Forderungsanmeldungen der Gläubiger, die Gegenstand bei dem Prüftermin gewesen seien, eingesehen habe. Vorsorglich erhebt er bezüglich der geltend gemachten Forderungen die Einrede der Verjährung.

Das Gericht hat mit Verfügungen vom 31.05.2017 (Bl. 129 f.d.A.) und 29.06.2017 (Bl. 135 d.A.) rechtliche Hinweise erteilt, auf verwiesen wird.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstand wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist bereits unzulässig.

Es mangelt an einer hinreichend bestimmten Angabe des Streitgegenstandes (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Der Kläger hat trotz entsprechender Hinweise nicht substantiiert dargelegt, für welche konkreten Gläubigerforderungen er den Beklagten vorliegend in Anspruch nimmt.

Gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO muss die Klage die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag enthalten. Erforderlich ist hiernach eine hinreichend konkrete Bezeichnung des Streitgegenstandes, sodass eine eindeutige Identifizierung des geltend gemachten Anspruchs und seine Abgrenzung von anderen Ansprüchen möglich ist. Bei einer Teilleistungsklage, mit der mehrere selbständige Ansprüche geltend gemacht werden, ist es darüber hinaus unabdingbar, genau anzugeben, wie sich der eingeklagte Betrag auf die einzelnen Ansprüche verteilen soll und in welcher Reihenfolge diese Ansprü-

che bis zu der geltend gemachten Gesamtsumme zur Entscheidung des Gerichts gestellt werden sollen. Anderenfalls ergeben sich unüberwindbare Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Streitgegenstandes und damit zusammenhängend auch bei der Bestimmung der materiellen Rechtskraft sowie der Verjährung. Fehlt es an der erforderlichen Individualisierung des geltend gemachten Anspruchs oder/und an der gebotenen Abgrenzung, ist die Klage unzulässig (BGHZ 124, 164, 166; BGH, Urt. v. 8. 12. 1989 -- V ZR 174/88; NJW 1990, 2068 f.; Zöller/Vollkommer, ZPO, 25. Aufl. 2016, § 253 Rdn. 15).

Diesen Anforderungen an eine hinreichende Bezeichnung des Streitgegenstandes genügt die Klage nicht, worauf das Gericht mit Verfügungen vom 31.05.2017 (Bl. 129 f.d.A.) und 29.06.2017 (Bl. 135 d.A.) hingewiesen hat. Darüber hinaus hat auch der Beklagte bereits in der Klageerwid-
erung ausdrücklich gerügt, dass weder die Reihenfolge, in der die einzelnen Forderungen der Gläubiger geltend gemacht werden, angegeben ist, noch die Forderungen selbst hinreichend sub-
stantiiert vorgetragen sind. Eine weitergehende Konkretisierung des Streitgegenstandes ist durch den Kläger gleichwohl nicht erfolgt.

Der Kläger als Insolvenzverwalter klagt gegen den Beklagten auf der Grundlage von § 171 Abs. 2 HGB. Nach dieser Bestimmung wird, wenn über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird, während der Dauer dieses Verfahrens das den Gesellschaftsgläubigern nach § 171 Abs. 1 HGB zustehende Recht der unmittelbaren Inanspruchnahme des Kommanditi-
sten (bis zur Höhe seiner Einlage) durch den Insolvenzverwalter oder Sachwalter ausgeübt. Der Insolvenzverwalter nimmt hiernach ein fremdes Recht, nämlich das der Gesellschaftsgläubiger, für deren Rechnung im eigenen Namen wahr (BGHZ 27, 51, 57; Oetker, HGB, 4. Aufl. 2015, § 171 Rn. 59). Der Kläger geht daher fehl, wenn er meint, im Rahmen von § 171 Abs. 1, 2, § 172 Abs. 1, 4 HGB gehe es nicht um die Befriedigung einzelner Gläubigerforderungen. Entgegen seiner Auffassung wird nach § 171 Abs. 2 HGB kein einheitlicher Anspruch auf Zahlung der offenen In-
solvenzverbindlichkeiten geltend gemacht, sondern Forderungen der Gesellschaftsgläubiger. Die-
se bleiben materiell-rechtlich Anspruchsinhaber, weshalb § 171 Abs. 2 HGB - ebensowenig wie der ihm nachgebildete § 93 InsO - keine eigenständige Anspruchsgrundlage zugunsten des Insol-
venzverwalters darstellt. Vielmehr wird der Insolvenzverwalter lediglich in treuhänderischer Ein-
ziehungsbefugnis als gesetzlicher Prozessstandschafter der einzelnen Gläubiger tätig, so dass der in Anspruch genommene Gesellschafter durch Zahlung an den Insolvenzverwalter konkrete Gläubigerforderungen zum Erlöschen bringt (vgl. BGHZ 42, 192, 193 f.; 27, 51, 56; Thiessen, in: Srtaub, Großkommentar HGB, 5. Aufl. 2015, § 171 Rn. 179; sowie zum nachgebildeten § 93 InsO: BGH, MDR 2007, 535, 536).

Infolge ihrer durch das Insolvenzverfahren unangetasteten Selbständigkeit müssen die mit Hilfe des § 171 Abs. 2 HGB geltend gemachten Einzelforderungen hinsichtlich Gläubiger, Schuldgrund, Entstehungszeitpunkt und Höhe substantiiert dargelegt werden (vgl. BGH, MDR 2007, 535, 536). Darüber hinaus ist es - entsprechend den obigen Ausführungen - in Anbetracht der die Klageforderung erheblich übersteigenden Insolvenzforderungen zur hinreichenden Bestimmtheit des Streitgegenstandes unabdingbar, dass dargelegt wird, welche der Forderungen und gegebenenfalls in welcher Reihenfolge zur Entscheidung des Gerichts gestellt werden; darüber hinaus bliebe anderenfalls auch für den Beklagten unklar, gegen welche Forderung er sich verteidigen muss. Da es hieran fehlt, ist die Klage unzulässig.

Der Kläger trägt lediglich vor, dass 44 Gläubiger Insolvenzforderungen in einer Gesamthöhe von 18.894.292,12 € zur Tabelle angemeldet haben, wovon bislang Forderungen in Höhe von 575.170,14 € und 16.575.961,45 € festgestellt worden seien. Hierzu legt er die Tabelle nach § 175 InsO und eine Insolvenzstatistik mit den festgestellten Forderungen als Anlagen K2 und K9 vor, aus denen sich indes jeweils nur der Gläubiger, die Höhe der angemeldeten Forderung und ein abstrakter Schuldgrund, wie „Warenlieferung“ oder „Dienstleistung“ etc., nicht aber der den angemeldeten Forderungen zugrunde liegende konkrete Lebenssachverhalt, entnehmen lassen. Abgesehen davon, dass es hiernach an einer hinreichend konkreten Darlegung der einzelnen Gläubigerforderungen fehlt, geht aus dem Klägervorbringen auch nicht hervor, auf welche der Forderungen er seine Klage stützt und welche Forderungen der Insolvenzgläubiger in welcher Reihenfolge - hilfsweise - geltend gemacht werden. Für das Gericht bleibt hiernach unklar, welche Forderung(en) Streitgegenstand sein soll(en). Im Falle einer Verurteilung des Beklagten wäre offen, welche der Insolvenzforderungen mit der Zahlung des Beklagten zum Erlöschen gebracht werden und worauf sich die Rechtskraft der Entscheidung erstreckt.

Soweit der Kläger demgegenüber unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 17.12.2015 (Az.: IX ZR 143/13 - NJW 2016, 1592) meint, er genüge seiner Darlegungslast schon dadurch, dass er die zur Tabelle angemeldeten Forderungen benennt, missversteht er den Bedeutungsgehalt der von ihm zitierten Entscheidung. Die dortigen Ausführungen des Bundesgerichtshofes verhalten sich zur Einziehungsbefugnis des Insolvenzverwalters, also zur Frage, ab wann und in welchem Umfang er von der Befugnis nach § 93 Inso Gebrauch machen kann. Mit der Darlegungslast im Hinblick auf die in Prozesstandschaft geltend gemachte(n) Gläubigerforderung(en) befassen sie sich hingegen nicht. Insbesondere bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Bundesgerichtshof in jener Entscheidung von den in seinem Urteil vom 09.10.2006 (Az.: II ZR 193/05 - MDR 2007, 535; vgl. oben) dargestellten rechtlichen Erwägungen abweichen wollte.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf § 91 Abs. 1, § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Dr. Dohrn
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Beschluss

Der Streitwert wird auf 31.000,00 € festgesetzt.

Frist: Vorfrist:
22. SEP. 2017 - 15. SEP. 2017

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Dr. Dohrn
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Verkündet am 07.09.2017

Rörig, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Beglaubigt:



(Rörig), Justizhaupteinleiter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



(Dienstsiegel)